

Kurztitel

Bestimmung des Straßenverlaufes der S 16 Arlberg Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Pians, Grins und Strengen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 317/1997

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

29.10.1997

Index

96/01 Bundesstraßengesetz 1971

Text

Der Straßenverlauf der S 16 Arlberg Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Pians, Grins und Strengen wird wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt bei km 8,238/km 8,319 (linke/rechte Richtungsfahrbahn) von der bestehenden und mit BGBl. Nr. 12/1990 verordneten Trasse ab, führt anschließend über die Anschlußstelle Pians zur B 171 Tiroler Straße und bindet bei km 10,650/km 10,534 (linke/rechte Richtungsfahrbahn) in die bereits mit BGBl. Nr. 658/1995 verordneten Trasse der S 16 Arlberg Schnellstraße ein.

2. Auf Grund des § 4 Abs. 6 des BStG 1971 und des § 31 des UVP-G wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 16 Arlberg Schnellstraße, welcher bis zur Umlegung auf eine die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. b des BStG 1971 erfüllende Straßentrasse als Bundesstraße B gemäß dessen § 33 Abs. 5 gilt und bis dahin die straßenpolizeiliche Bezeichnung B 316 Arlberg Ersatzstraße trägt, wird im Bereich der Gemeinde Pians wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 0,0 an der

B 171 Tiroler Straße und bindet bei km 0,393 wieder in den Bestand ein.

3. Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßenabschnitte einschließlich der Rampen der Anschlußstelle Pians aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei den Gemeinden Pians, Grins und Strengen aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 571-14 im Maßstab 1:1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch den Punkt 1 der gegenständlichen Verordnung werden die Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten BGBl. Nr. 12/1990 und BGBl. Nr. 658/1995 zwischen km 8,238/km 8,319 (linke/rechte Richtungsfahrbahn) und km 10,650/km 10,534 (linke/rechte Richtungsfahrbahn) einschließlich der Rampen der Anschlußstelle Pians abgeändert.

Zuletzt aktualisiert am

21.04.2026

Gesetzesnummer

10012683

Dokumentnummer

NOR12157345

alte Dokumentnummer

N9199710489U